

1. Allgemeines

Der amtliche Name besteht aus Vor- und Nachnamen sowie aus dem Vatersnamen (Vorname plus suffix „i“).

2. Namensführung der Ehegatten

Es gibt einen gemeinsamen Familiennamen nach der Eheschliessung, wenn dies gewünscht wird. Alle Varianten sind möglich: Ehegatten behalten ihre bisherigen Namen, der Name des Mannes wird zum Familiennamen oder derjenige der Frau wird zum Familiennamen.

3. Namensführung der Kinder

Namensführung bei ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Wenn die Eltern (Ehegatten) einen gemeinsamen Familiennamen gewählt haben, so ist dieser automatisch der Nachname des Kindes. Bei Fehlen eines gemeinsamen Familiennamens wählen die Eltern den Nachnamen ihres Kindes (entweder Nachname der Mutter oder des Vaters). Bei einem unehelichen Kind ohne bekannten Vater (resp. ohne Anerkennung) wird der Nachname der Frau automatisch eingetragen.

4. Besonderes

--

5. Beispiele

--

6. Bei nichtlateinischen und nichtkyrillischen Schriften: Von den Passbehörden angewandtes Transkriptionssystem

Laut Mitteilung sowohl der konsularischen Abteilung des Aussenministeriums als auch des städtischen Standesamtes geschieht die Transkription automatisch durch ein Computerprogramm. Weitere Informationen waren nicht zu erhalten, werden aber ggf. nachgereicht.

Auskunft der Schweizerischen Botschaft in Armenien vom 11.07.2011